

Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung

Aufgrund der §§ 4 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirch/Lausitz am 29.11.2006 im Zusammenhang mit der Aktualisierung der Gebührenkalkulation folgende 1. Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 7 Absatz 2 der Abwassergebührensatzung erhält folgende Fassung:

(2) Die Abwassergebühr beträgt im übrigen Gemeindegebiet (§1 Abs.1 Nr. 3) 3,80 € / m³.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft, gleichzeitig treten die hier geänderten Regelungen der bisher geltenden Abwassergebührensatzung außer Kraft.

Neukirch, den 07.12.2006

Gottfried Krause, Bürgermeister

Hinweis: Gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen gilt:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolge hingewiesen worden ist.“